

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 25. Februar 2009 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-156/07

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1508

Geltungsdauer bis:
15. Oktober 2012

Antragsteller:
Hörmann KG Werne
Brede 2, 59368 Werne

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und 22 Anlagen mit 23 Blättern. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1508 vom 14. Oktober 2002, ergänzt durch Bescheid vom 11. Dezember 2002, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 20. Februar 2006 sowie verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 10. Oktober 2007.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HW 130 F" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie nach DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tab. 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁶ mindestens der Festigkeitsklasse 4 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1⁷, Tab. 48, von mindestens 10 cm Wanddicke

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁸ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Bauplatten bekleidete Stahl- oder

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
6	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
7	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



- Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁷, angrenzen.
- 1.2.3 Die zulässige Größe einer Brandschutzverglasung beträgt maximal 2800 mm x 3000 mm. Für die Herstellung der Brandschutzverglasungen sind werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente zu verwenden.
- 1.2.4 Beim Einbau in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁸ ausgebildet werden. Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
- Beim Einbau in eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn ein jeweils mindestens 45 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist. Sofern mehrere Brandschutzverglasungen übereinander angeordnet werden, beträgt die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasungen zusammen maximal 4000 mm. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) mit folgenden Abmessungen entstehen:

Tabelle 1

Scheibentyp	Maximal- abmessungen [mm]
"SGG CONTRAFLAM 30" und "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust"	1500 x 2500
"Pilkington Pyrostop 30-1." und "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso"	1200 x 2500
"Pilkington Pyrostop 30-1. S"	1150 x 1450
"Pilkington Pyrostop 30-2.", "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"	1500 x 2500

- Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹¹ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), zu verwenden:

- "Pilkington Pyrostop 30-1."
entsprechend Anlage 15 oder

¹¹

DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas
Konformitätsbewertung/Produktnorm

und Verbund-Sicherheitsglas -



- "Pilkington Pyrostop 30-2."
entsprechend Anlage 18 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30"
entsprechend Anlage 20

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop 30-..." bzw.

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹² der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, oder der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden:

- "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso"
entsprechend Anlage 16 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-1. S"
entsprechend Anlage 17 oder
- "Pilkington Pyrostop 30-2. Iso" bzw. "Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"
entsprechend Anlage 19 oder
- "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"
entsprechend Anlage 21

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr.:

Z-19.14-530 (für "Pilkington Pyrostop 30-2." und
"Pilkington Pyrostop 30-3." und) bzw.

Z-19.14-33 (für "Pilkington Pyrostop 30-1. Iso" und
"Pilkington Pyrostop 30 1.S")

Z-19.14-1201 (für "SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus")

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.3 Wahlweise darf zusätzlich zu den Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 jeweils eine ≤ 15 mm dicke Scheibe aus folgenden Glasprodukten verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9¹³ oder
- poliertes Drahtglas nach DIN EN 572-9¹³ oder Drahtornamentglas (jeweils aus Kalk-Natronsilicatglas) nach DIN EN 572-9¹³ oder
- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁴

¹² DIN EN 1279-5: 2005-08

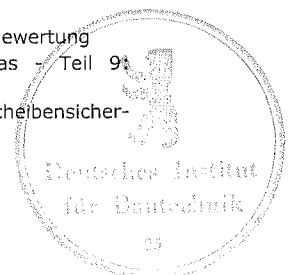
¹³ DIN EN 572-9:

¹⁴ DIN EN 12150-2:2005-02

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm

Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm



Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur in Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

- 2.1.1.4 Wahlweise darf bei Verwendung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 oder 2.1.1.2 in Verbindung mit den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 im Scheibenzwischenraum eine Jalousie¹⁵ der Firma Hörmann KG Werne, Werne, angeordnet werden.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für das werkseitig vorgefertigte Rahmenenelement der Brandschutzverglasung, bestehend aus Randpfosten und Randriegeln, sind ein- oder zweiteilige Rahmenprofile mit ein- bzw. doppelreihig angeordneten Schlitten aus 1,5 mm bzw. 2 mm dicken, mehrfach abkanteten und verzinkten Stahlblechen nach DIN EN 10327¹⁶ der Stahlsorte DX 51D (Werkstoffnummer: 1.0226) mit Mindestabmessungen von ca. 50 mm x 130 mm (Ansichtsbreite x Tiefe) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 6, 8 und 11).¹⁷

Wahlweise dürfen zusätzlich sog. Kämpferprofile aus Rahmenprofilen wie oben beschrieben jedoch mit den Mindestabmessungen von ca. 70 mm (Ansichtsbreite) x 75 mm verwendet werden. (s. Anlage 7).

Wahlweise dürfen die Rahmen- und Kämpferprofile aus 1,5 mm bzw. 2 mm dicken Stahlblechprofilen aus nichtrostenden Stählen der Sorten X 5 CrNi 18-10 (Werkstoffnummer: 1.4301) oder X 6 CrNiMoTi 17-12-2 (Werkstoffnummer: 1.4571) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 verwendet werden.

- 2.1.2.2 In die Randpfosten und -riegel nach Abschnitt 2.1.2.1 sind jeweils zwei mindestens 12,5 mm bzw. 15 mm bzw. 20 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ bzw. Klasse A nach DIN EN 13501-1¹⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁸ unter Verwendung eines speziellen Klebers¹⁹ der Firma Hörmann KG Werne, Werne, einzukleben. Je nach Ausführungsvariante ist der verbleibende Hohlraum im Verankerungsbereich umlaufend mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000°C liegen muss oder mit Mörtel (MG P IV) nach DIN V 18550²⁰ oder mit einem Baugips nach DIN 13279-1²¹ auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 5 und 8 bis 11).

In die sog. Kämpferprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind jeweils ein 15 mm dicker und ein 12,5 mm dicker sowie aussen je ein 20 mm dicker Streifen aus den o. g. Gipskarton-Feuerschutzplatten einzulegen (s. Anlage 7).

¹⁵ Die Materialangaben sowie Angaben zum konstruktiven Aufbau der Jalousie sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁶ DIN EN 10327:2004-09 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

¹⁷ Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁸ DIN 18180:1989-09 Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder
DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten und Anforderungen

¹⁹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²⁰ DIN V 18550:2005-04 Putz und Putzsysteme - Ausführung

²¹ DIN EN 13279-1:2005-09 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen

- 2.1.2.3 Der verbleibende Hohlraum im Verankerungsbereich der Randpfosten und -riegeln ist umlaufend mit Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²², deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, oder Mörtel (MG P IV) nach DIN V 18550²³ oder mit einem Baugips nach DIN 13279-1²⁴ auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 5 und 8 bis 11).

Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in Massivbauteile die Hohlräume der Randpfosten und Randriegel nach Abschnitt 2.1.2.1 sowie die Anschlussfugen zu den angrenzenden Bauteilen mit Normalmauermörtel der Mörtelgruppe III nach DIN V 18580²⁵ oder nach DIN EN 998-2²⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-412²⁷ der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden (s. Anlage 6).

- 2.1.2.4 Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in Trennwände zweiteilige Rahmenprofile aus den Baustoffen entsprechend Abschnitt 2.1.2.1 verwendet werden, die gleichzeitig der Glashalterung dienen (s. Anlagen 2 und 8).

- 2.1.2.5 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1²⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. bei Verwendung der in der Anlage 10 genannten Profile (vertikale Profile im Anschlussbereich Brandschutzverglasung - Trennwand) erbracht bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen Nr. S-WUE 020239, S-WUE 010127 und S-WUE 070500 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 23.07.2002, 27.06.2001 und vom 12.10.2007 sowie der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010127 vom 16.09.2002 zu entnehmen.

- 2.1.2.6 Für die Glashalteleisten sind 1,5 mm dicke Stahl-Rechteckrohre nach DIN EN 10305-5²⁹ (Werkstoffnummer: 1.0039) mit Ansichtsbreiten von 20 mm und Ansichtstiefen von mindestens 20 mm zu verwenden. Wahlweise dürfen Profile aus nichtrostenden Stählen (Werkstoffnummer: 1.4301 oder 1.4404) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 mit gleichen Abmessungen verwendet werden.

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten, bei einer Größe der Brandschutzverglasung $\leq 1500 \text{ mm} \times 3000 \text{ mm}$, sog. Klemmleisten aus mehrfach abgekantetem und verzinktem Stahlblech nach DIN EN 10143³⁰ mit den Mindestabmessungen von 20 mm x 20 mm x 1,25 mm verwendet werden (s. Anlagen 2 bis 11).

Bei flächenbündiger Anordnung der Zusatzscheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 und entsprechend Anlage 11 sind für die Glashalterung dieser Scheiben Z-Winkelleisten aus Stahl der Stahlsorte DX 51D (Werkstoffnummer: 1.0226) nach DIN EN 10327¹⁶ mit den Abmessungen 9 mm x 11,5 mm x 1,5 mm zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisen bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend ca. 13 mm breite und mindestens 3 mm dicke, mindestens normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Vorlegebänder aus Polyethylen (PE) der Firma Hörmann KG Werne, Werne, einzulegen (s. Anlage 2).

22	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
23	DIN V 18550:2005-04	Putz und Putzsysteme - Ausführung
24	DIN EN 13279-1:2005-09	Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen
25	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
26	DIN EN 998-2:2003-09	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
27	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
28	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
29	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
30	DIN EN 10143:1993-03	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen



- 2.1.3.2 Wahlweise dürfen anstelle der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 ca. 13 mm breite und mindestens 4 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS verwendet werden (s. Anlage 2).

Abschließend sind die Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4⁷⁾ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlage 2).

- 2.1.3.3 Wahlweise dürfen in die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteisen bzw. den Rahmenprofilen spezielle, ca. 3 mm dicke Dichtungsprofile³¹ der Firma Hörmann KG Werne, Werne, eingesetzt werden (s. Anlagen 2 bis 11).
- 2.1.3.4 Bei Verwendung von "SGG CONTRAFLAM 30-..."-Scheiben sind die Falzgründe zusätzlich mit mindestens 15 mm breiten und 2 mm dicken Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1369 zu versehen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

- 2.2.1.2 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente sind Rahmen- und ggf. Kämpferprofile aus Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.2.1 oder 2.1.2.4 und jeweils nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden.³²

Zwischen den über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung ungestoßen durchgehenden Randpfosten sind die Randriegel einzusetzen. Die Profile sind in den Ecken auf Gehrung zu fertigen und durch Schweißen miteinander zu verbinden.

Zusätzlich können gemäß Anlage 1 sog. Kämpferprofile nach Abschnitt 2.2.1.2, die zwischen den Randpfosten bzw. -riegeln einzusetzen sind, verwendet werden.

Die Verbindungen der Kämpferprofile untereinander und mit den Randpfosten und Randriegeln sind als Schweißverbindungen auszuführen. Sofern die Kämpferprofile als Mittelpfosten der Brandschutzverglasung verwendet werden, müssen diese ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand zweiteilige Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 verwendet werden, die gleichzeitig der Glashalterung dienen.

Für das Schweißen gilt DIN 18800-7³³.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente sind mit den Glashalteisen nach den Abschnitten 2.1.2.6 oder 2.1.2.7 vorzukonfektionieren. Die Glashalteisen sind unter Verwendung von Blechschrauben $\varnothing \geq 4,2$ mm in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 300 mm untereinander durch Schrauben auf den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 3 bis 12).

³¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³² Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Profile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³³ DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten, Teil 7 - Ausführung und Herstellerqualifikation

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten sog. Klemmleisten nach Abschnitt 2.1.2.6 verwendet werden, die unter Verwendung von Clipschrauben $\varnothing \geq 4,2$ mm in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 250 mm untereinander, auf die Rahmenprofile aufzuclipsen sind (s. Anlagen 2, 3 und 7 bis 11).

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3

Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach den entsprechenden Produktnormen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 versehen sein. ESG-H-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.3 müssen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

2.2.2.2 Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 muss bezüglich des Brandverhaltens zusätzlich entsprechend den Angaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 bzw. Nr. Z-19.14-530 bzw. Nr. Z-19.14-1201 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 (außer des Baugipses) und 2.1.3.2 und 2.1.3.4

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3 (außer der Baugips) und 2.1.3.2 und 2.1.3.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (s. Abschnitt 2.3.1).

2.2.2.4 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente, einschließlich der Glashalteleisten und Befestigungsmittel, nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "HW 130 F" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1508
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:



2.2.2.5 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1508
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben oder zu nieten (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.4, den Baugips nach Abschnitt 2.1.2.3, die Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 und die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2, der Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.4, des Baugipses nach Abschnitt 2.1.2.3 sowie der Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 und der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Beim Einbau in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 30 ausgebildet werden (s. Anlagen 1, 5 und 6).

Beim Einbau in eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn ein jeweils mindestens 45 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist (s. Anlagen 1 und 8).

3.2 Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder rechtwinklig ausgespart ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

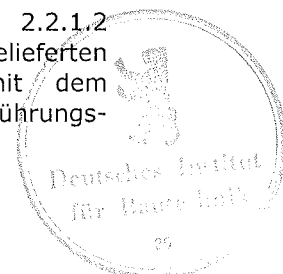
Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – sofern für die Ausführung erforderlich, auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.1.4, 2.1.2.1 und 2.1.3.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

Die mit dem werkseitig vorgefertigten Rahmenelement nach Abschnitt 2.2.1.2 mitgelieferten Glashalteleisten sind unter Verwendung der ebenfalls mitgelieferten Verbindungsmittel entsprechend der vorgefertigten Bohrlochabstände mit dem Rahmenelement durch Schrauben zu verbinden. Wahlweise dürfen - je nach Ausführungs-



variante - die Glashalteleisten auf die dafür vorgesehenen Clipsschrauben aufgeklipst werden.

Wahlweise dürfen beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand zweiteilige Rahmenprofile verwendet werden, die gleichzeitig der Glashalterung dienen. Die Rahmenprofile sind unter Verwendung von Bohrschrauben $\varnothing \geq 4,2 \text{ mm} \times 55 \text{ mm}$ in Abständen $\leq 180 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 750 \text{ mm}$ untereinander, an die Ständer- und Riegelprofile der angrenzenden Trennwand zu schrauben (s. Anlagen 2 und 8).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei ca. 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz oder vom Typ "Internit 100" bzw. "Silcapan 140" bzw. "Flammi 22" abzusetzen (s. Anlagen 2, 3, 5, 6 und 8).

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.3.1 oder Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Abschließend sind die Fugen mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln (s. Anlage 2).

Wahlweise dürfen in die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen umlaufend spezielle Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.3 eingesetzt werden.

Bei Verwendung von "SGG CONTRAFLAM 30-..."-Scheiben sind die Falzgründe zusätzlich mit Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.4 zu versehen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen (s. Anlage 3).

- 4.2.2.2 Wahlweise darf eine zusätzliche Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.3 verwendet werden, die entsprechend den Anlagen 2, 3, 7 oder 10 oder 11 einzubauen ist. Der Glaseinstand der Scheibe im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen. In den Scheibenzwischenraum darf wahlweise eine Jalousie nach Abschnitt 2.1.1.4 und entsprechend Anlage 10 eingebaut werden.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile

- 4.3.1.1 Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement der Brandschutzverglasung ist umlaufend an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile in Abständen $\leq 180 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 750 \text{ mm}$, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. Trapez- bzw. Nagel-Dübel- bzw. Propeller- bzw. Montageankern, kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlagen 5 und 6).

Die Rahmenprofile sind zusätzlich im Verankerungsbereich mit Mineralfaserplatten oder Mörtel bzw. mit einem Baugips nach Abschnitt 2.1.2.3 auszuführen (s. Anlage 5). Wahlweise dürfen die Hohlräume der Rahmenprofile sowie die Anschlussfugen mit einem Mörtel nach Abschnitt 2.1.2.3 ausgefüllt werden (s. Anlage 6).

- 4.3.1.2 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sind die dazwischen befindlichen Massivbauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 30 DIN 4102-2⁸ auszubilden (s. Anlagen 1, 5 und 6).

4.3.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand

- 4.3.2.1 Das werkseitig vorgefertigte Rahmenelement der Brandschutzverglasung ist an den Ständer- und Riegelprofilen der Trennwand umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, z. B. Trapezankern, in Abständen $\leq 180 \text{ mm}$ vom Rand und $\leq 750 \text{ mm}$ untereinander, zu befestigen (s. Anlagen 2, 3 und 8 bis 11).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind kraftschlüssig, unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen -, miteinander zu verbinden.

- 4.3.2.2 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, ist ein jeweils mindestens 45 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorzusehen (s. Anlagen 1 und 8).

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen miteinander verschachtelt ausgeführt werden bzw. aus mindestens 2 mm dickem Stahlblech bestehen und ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion durchgehen.

- 4.3.2.3 Die an die Brandschutzverglasungen angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen entsprechend Abschnitt 2.1.2.4 bestehen, die beidseitig mit je einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁸ zu beplanken ist. Falls nur 50 mm hohe Ständerprofile für die Trennwand verwendet werden, ist die Stahlunterkonstruktion beidseitig mit je zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatten zu beplanken. Die Trennwand muss ≥ 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162³⁴ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁷, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4, -4/A1⁷ einzustufen sind, muss entsprechend Anlage 4 ausgeführt werden. Die Stahlbauteile müssen umlaufend mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ bzw. Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁸ bekleidet werden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen in Abständen ≤ 750 mm, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, zu befestigen.

4.3.4 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Holzbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁷ einzustufen sind, ist entsprechend Anlage 4 auszuführen. Die Holzbauteile sind umlaufend mit $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ oder Klasse A2 s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁸ zu bekleiden. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Holzbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 750 mm kraftschlüssig zu befestigen.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 24). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

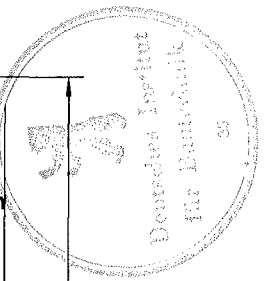
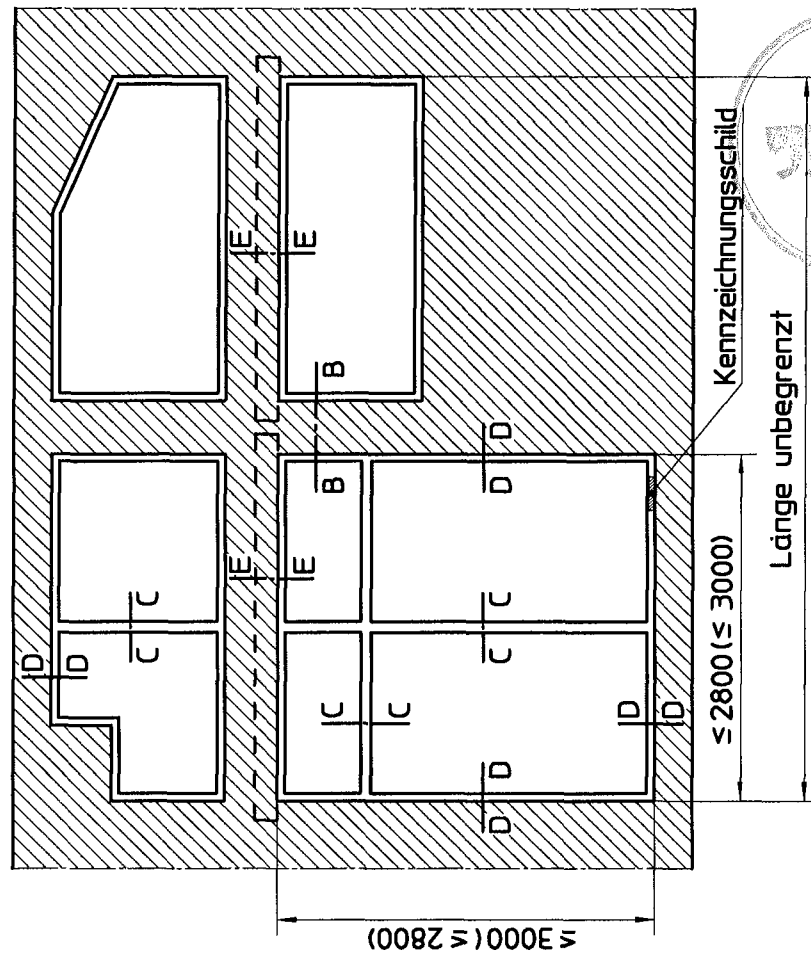
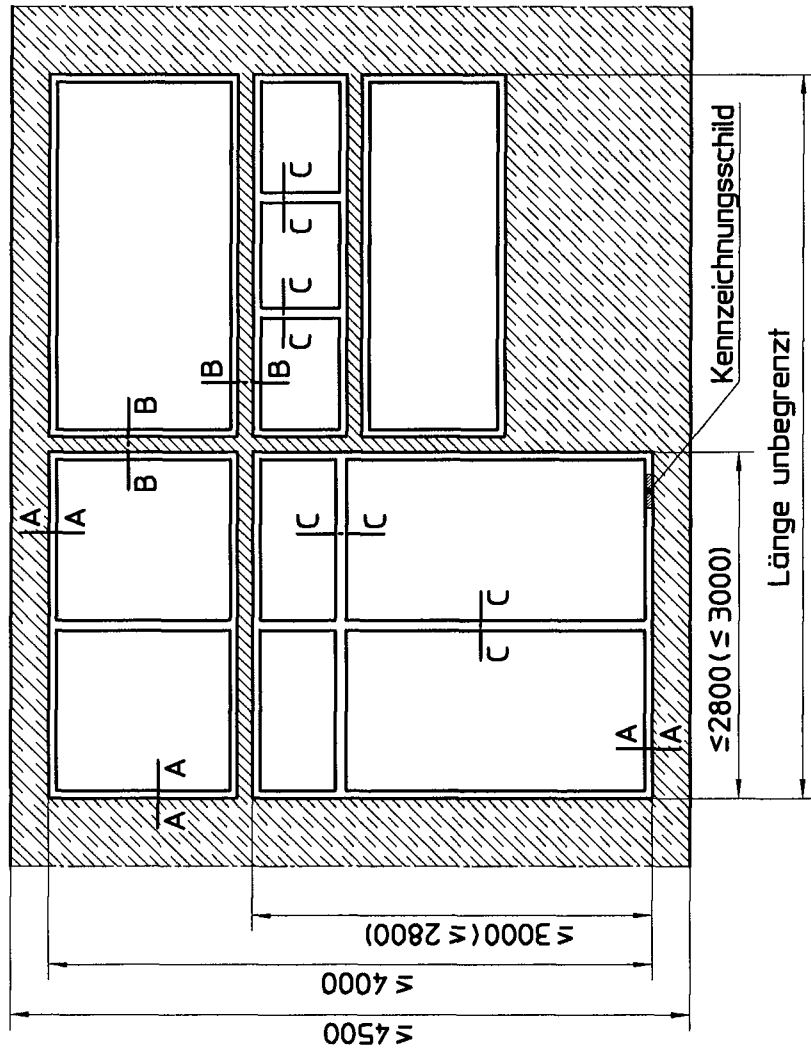
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





Trennwand

"SGG CONTRAFLAM 30" und	1500 x 2500	Hoch- oder Querformat
"SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplus"	1200 x 2500	
"Pilkington PYROSTOP 30-1." und Pilkington PYROSTOP 30-1.. Iso"	1150 x 1450	
"Pilkington PYROSTOP 30-1.. S"	1500 x 2500	
"Pilkington PYROSTOP 30-2..";		
"Pilkington PYROSTOP 30-2.. Iso"; "Pilkington PYROSTOP 30-3.. Iso."		

Massivwand

Maße in mm

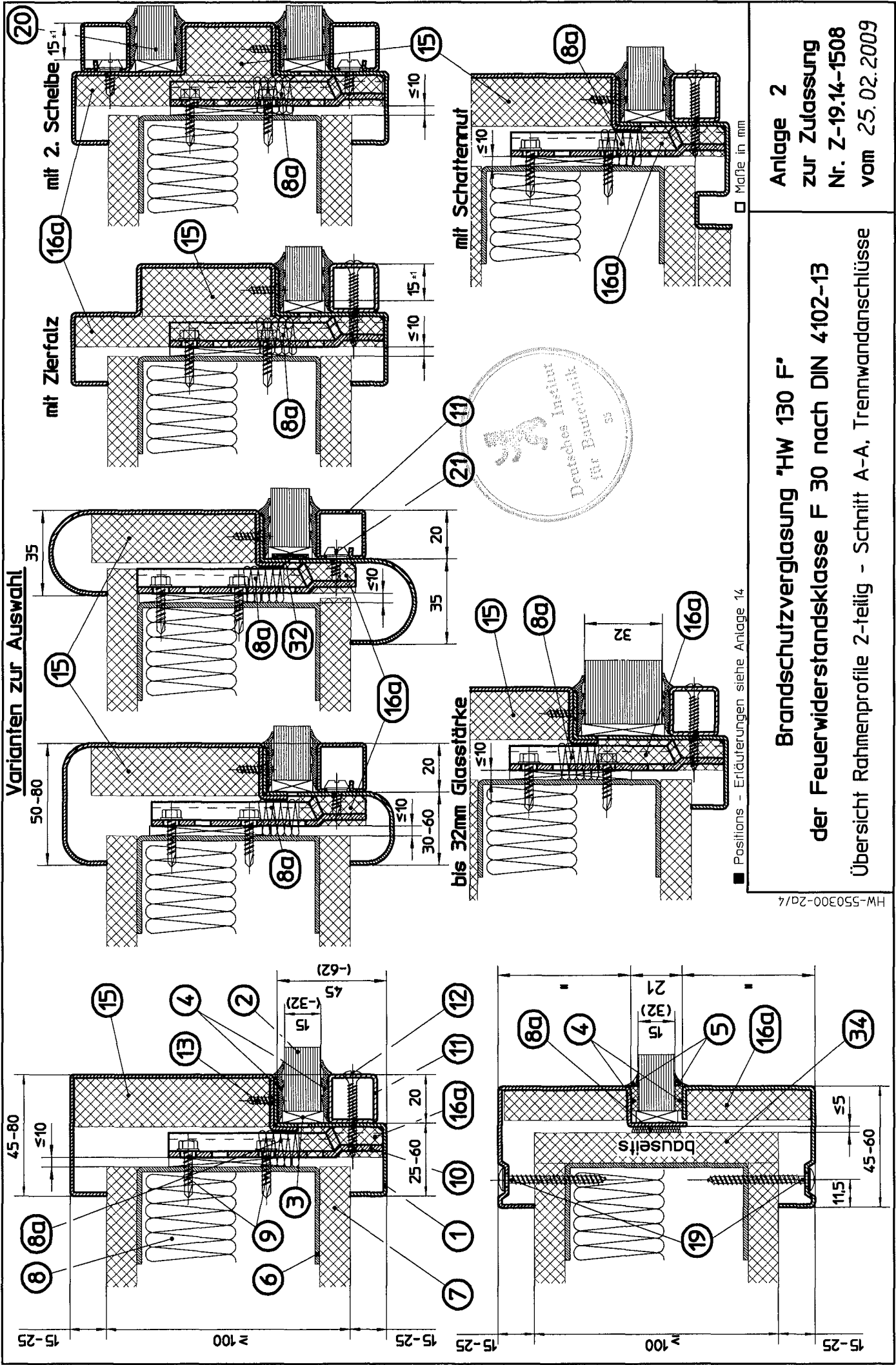
Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

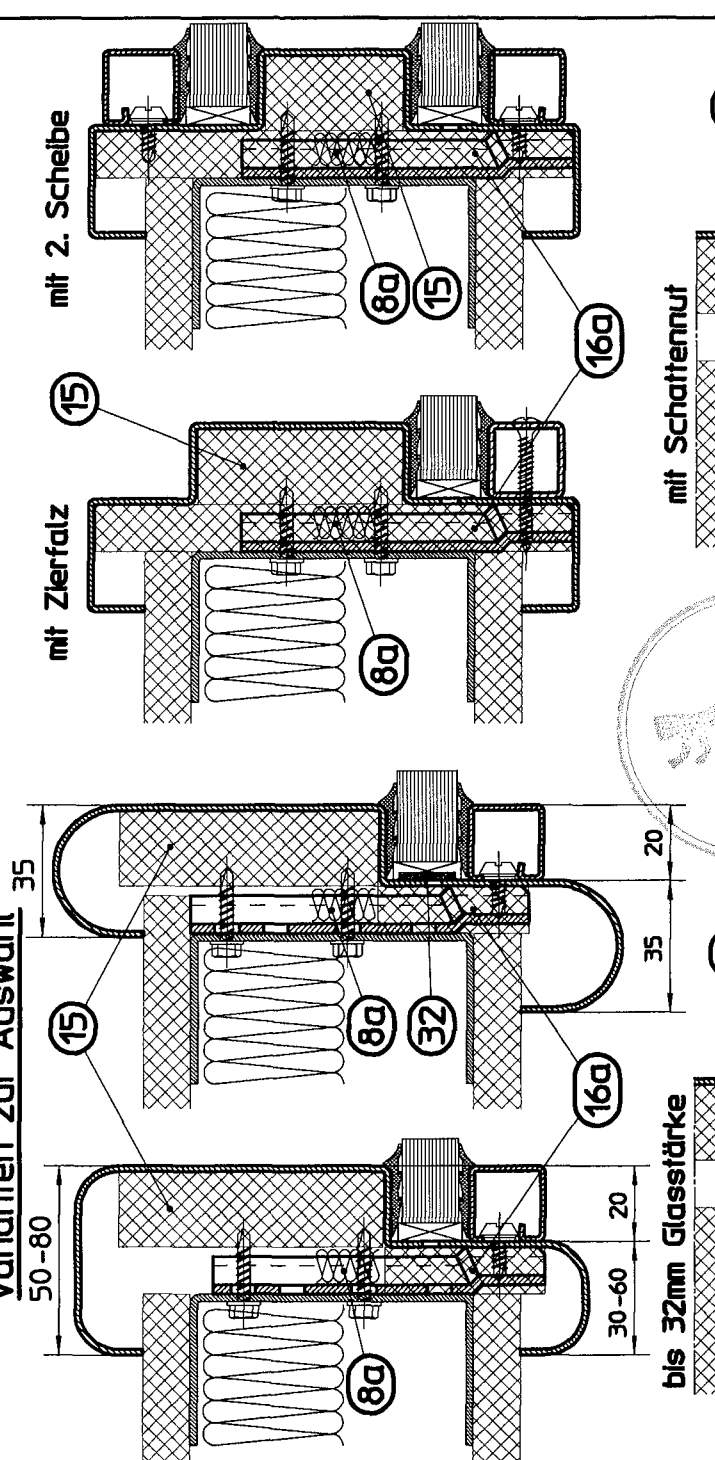
Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

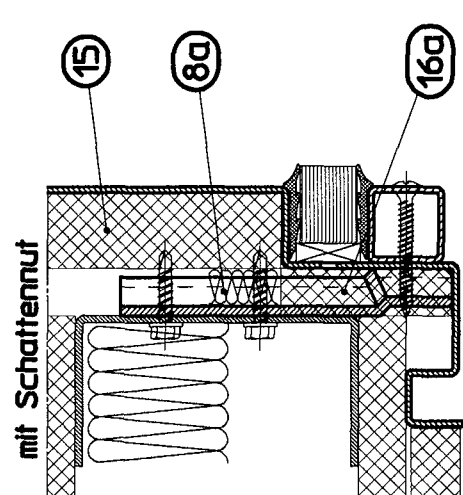
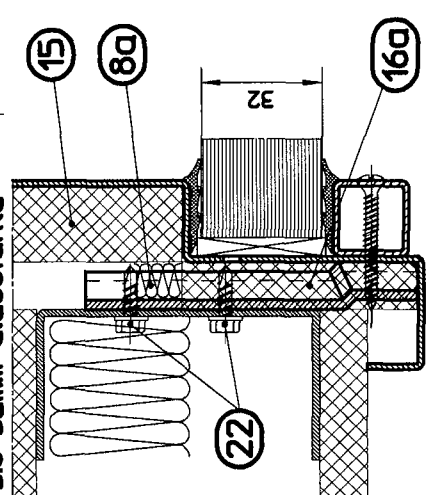
Übersicht

HW-550300-1b/4



[illegible]

bis 32mm Glasstärke



■ **Positionen** - Erläuterungen siehe Anlage 14

 Maße in mm

**Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Übersicht Rahmenprofile 1-teilig - Schnitt A-A, Trennwandanschlüsse

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Rahmenprofile wahlweise nach Anschlüsse

Anschluss an bekleidete Holzbauteile und Stahlbauteile min. F 30 nach DIN 4102-4

GKF nach DIN 18180

(s.Abschnitt 4.3.3)

≤10

GKF nach DIN 18180

(s.Abschnitt 4.3.3)

≤10

15

8a

16a

23

Stahlbauteil

Holzbauteil

Deutsches Institut für Bautechnik

Maße in mm

Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

Brandschutzverglasung 'HW 130 F'

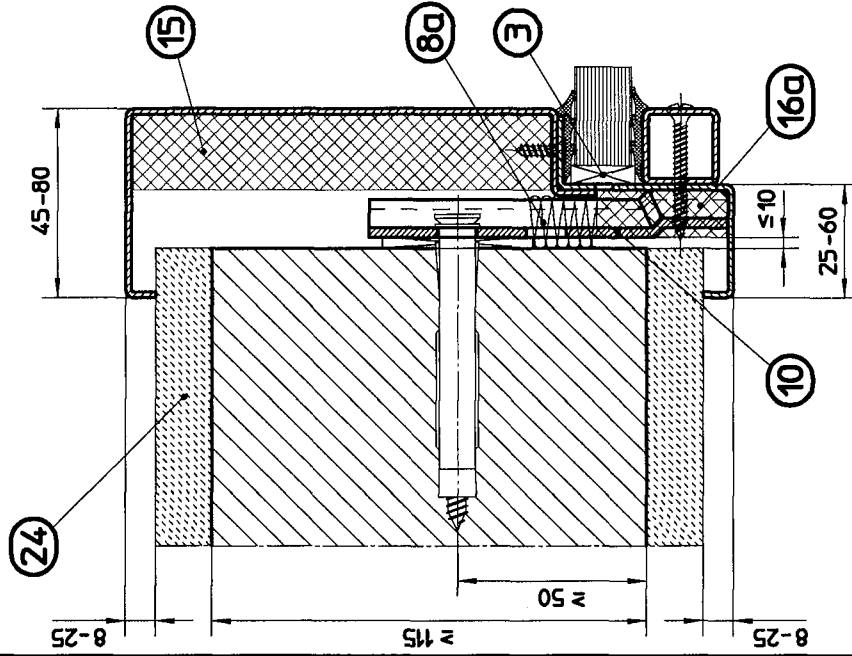
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Rahmenprofile 2-teilig - Schnitt A-A, Anschlussvariante

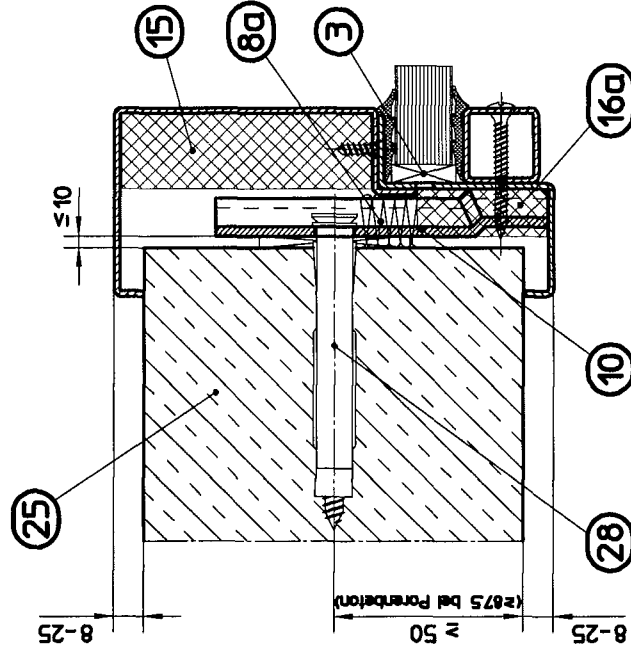
HW-550300-4b/4

Rahmenprofile wahlweise nach Anlagen

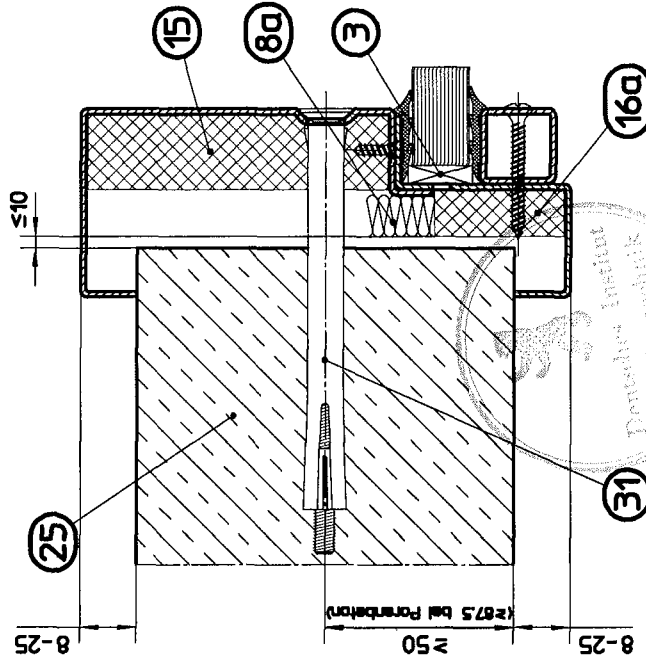
Anschluss an Mauerwerk



Anschluss an
Mauerwerk, Beton und Porenbeton



Anschluss an
Mauerwerk, Beton und Porenbeton



■ Positionen - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Übersicht Rahmenprofile 2-teilig Schnitt D-D und E-E, Wand- und Sturzanschlüsse

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

HW-550300-50/4

Rahmenprofile wahlweise nach Anschlüsse

Anschluss an Mauerwerk

Anschluss an

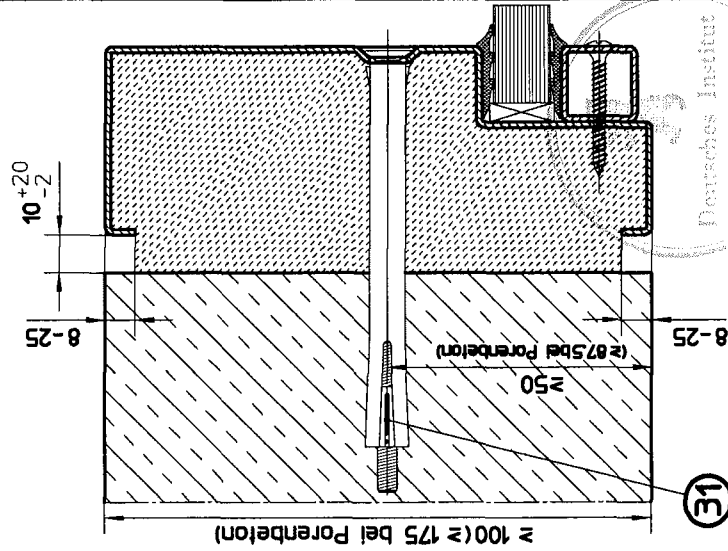
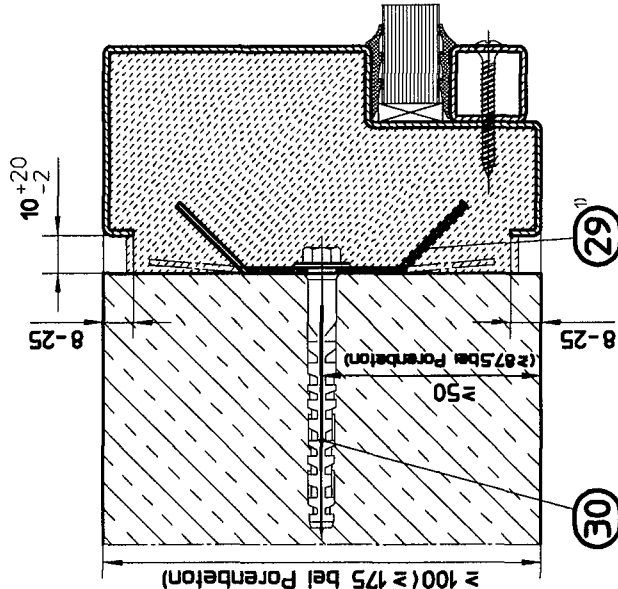
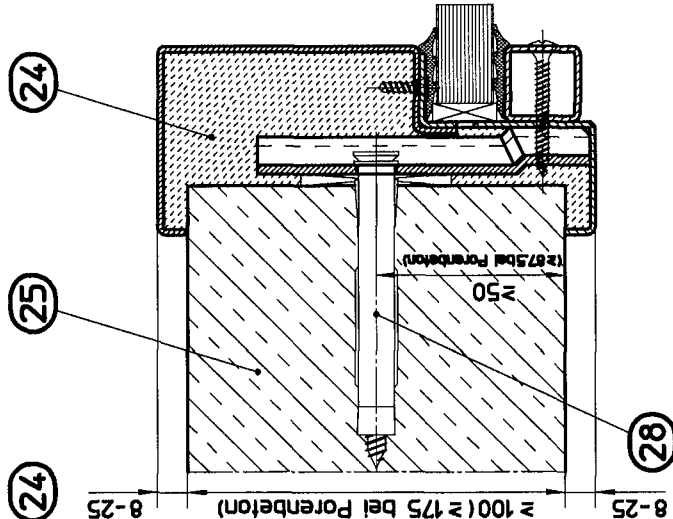
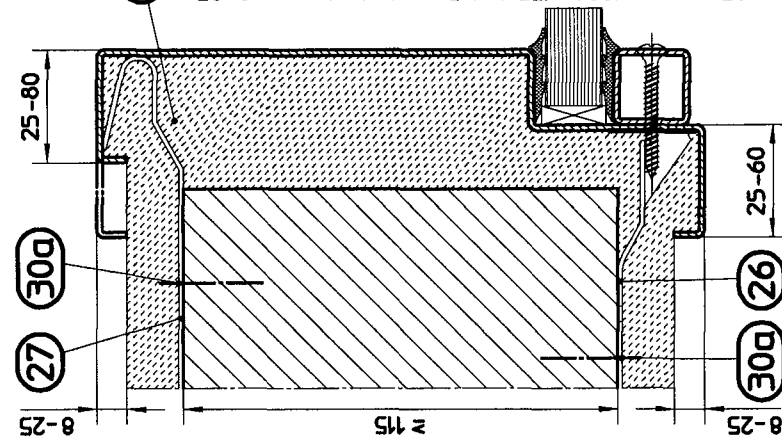
Mauerwerk, Beton und Porenbeton

Anschluss an

Mauerwerk, Beton und Porenbeton

Anschluss an

Mauerwerk, Beton und Porenbeton



1) Pos. 29 muss immer vollständig in Pos. 24 eingebettet sein

■ Positionen - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm 35

Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Übersicht Rahmenprofile 1-teilig (2-teilig) Schnitt D-D, Wandanschlüsse

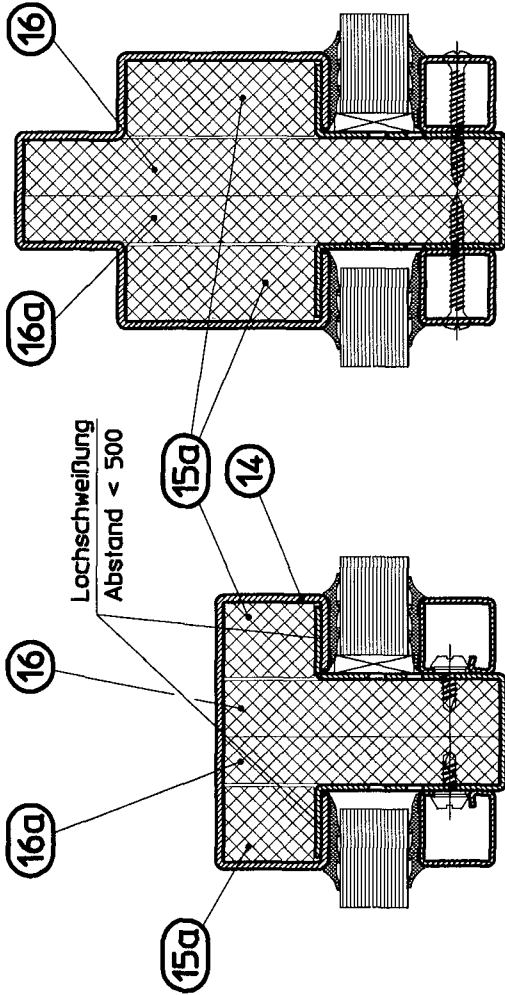
Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

HW-550300-6d/4

Varianten zur Auswahl

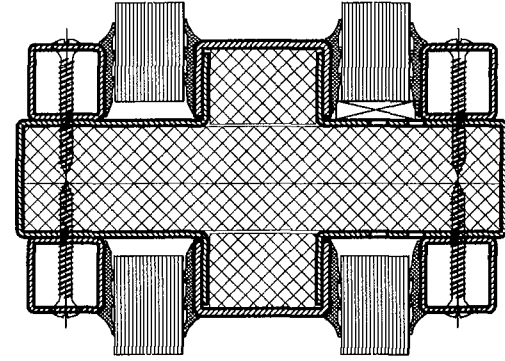
mit Zierfalz
mehrteilig

Lochscheißung Abstand < 500



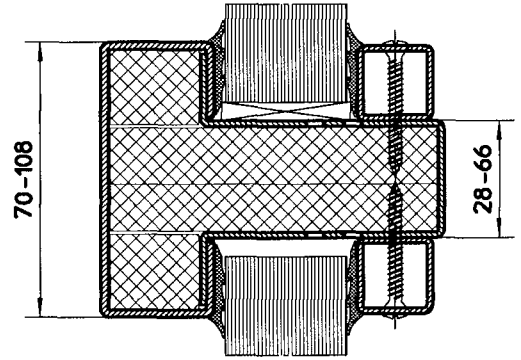
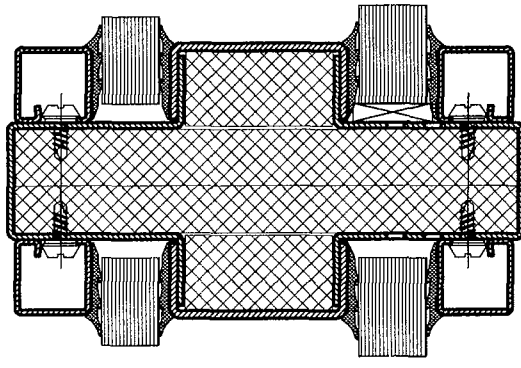
mit 2. Scheibe
mehrteilig

Lochscheißung Abstand < 500



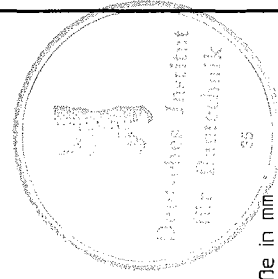
mit 2. Scheibe
mehrteilig

Lochscheißung Abstand < 500



■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

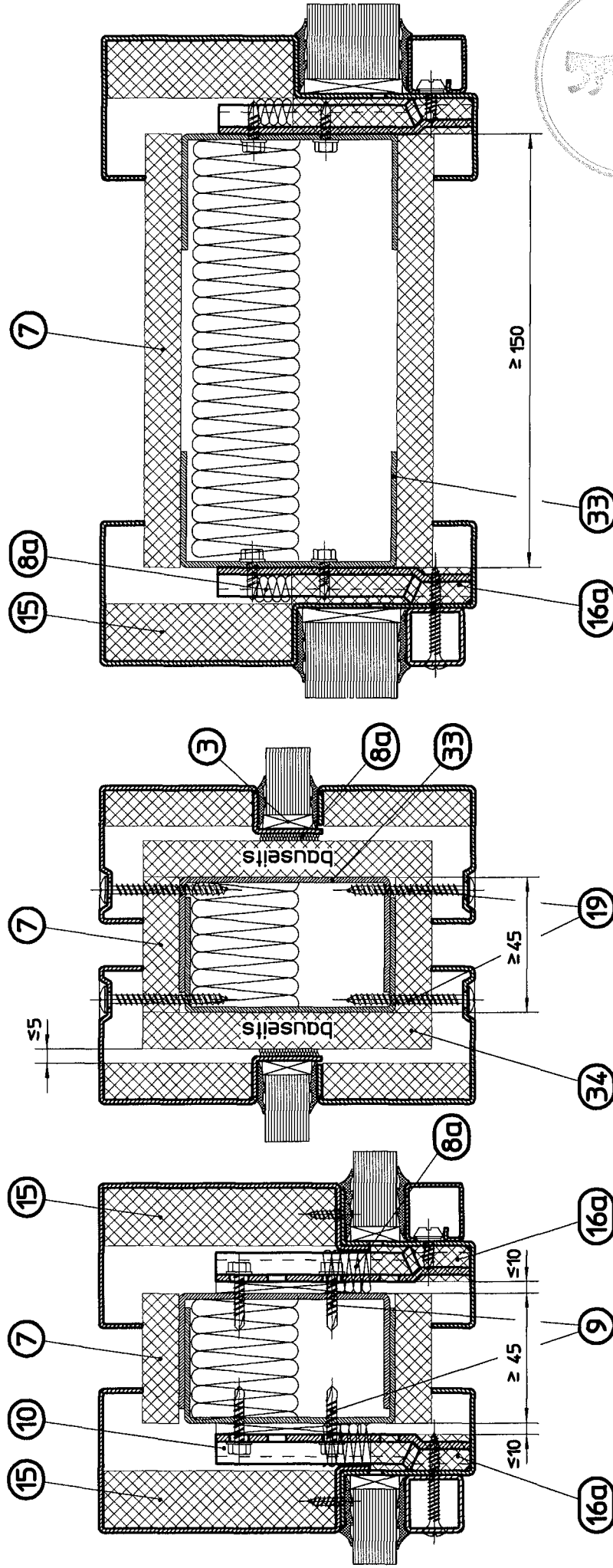


Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Übersicht Kämpferprofile Schnitt C-C

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

HW-550300-7b/4

Mittelpfosten aus Ständerprofilen, je nach Profiltyp (siehe Anlage 12)



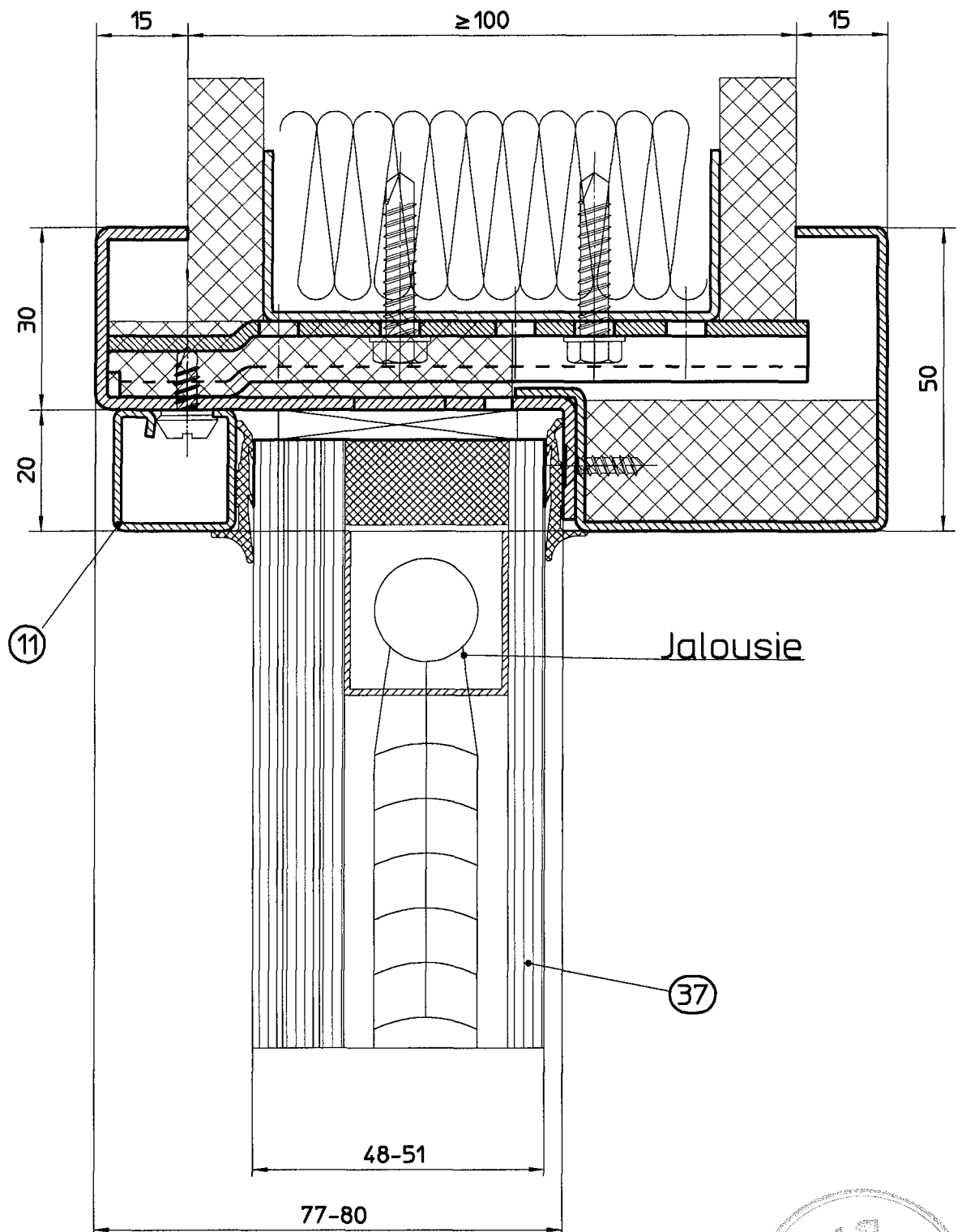
■ Positionen - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Übersicht Rahmenprofile 2-teilig (1-teilig) - Schnitt B-B

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

HW-550300-8d/4

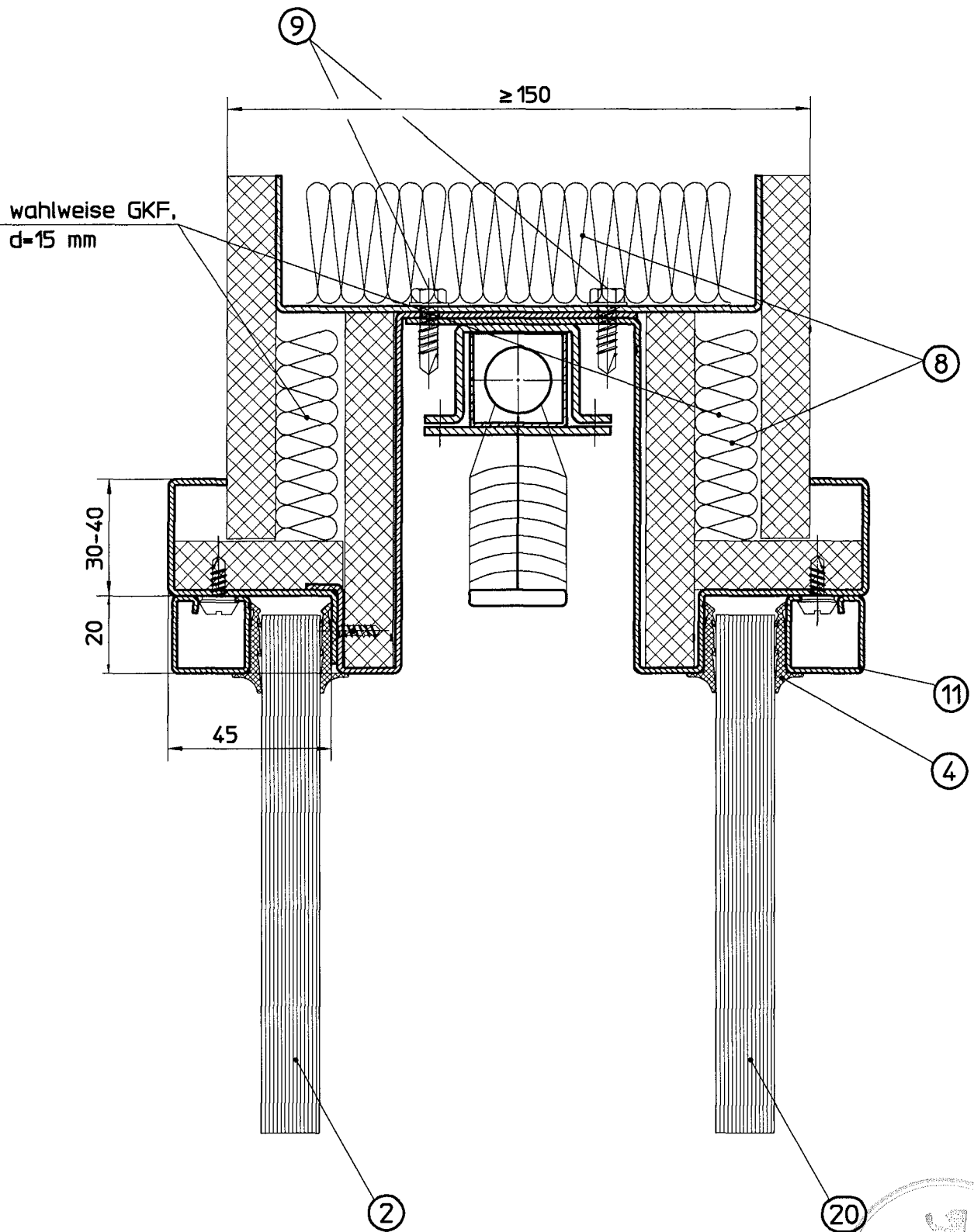


■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Brandschutzverglasung mit Jalousie im SZR

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009



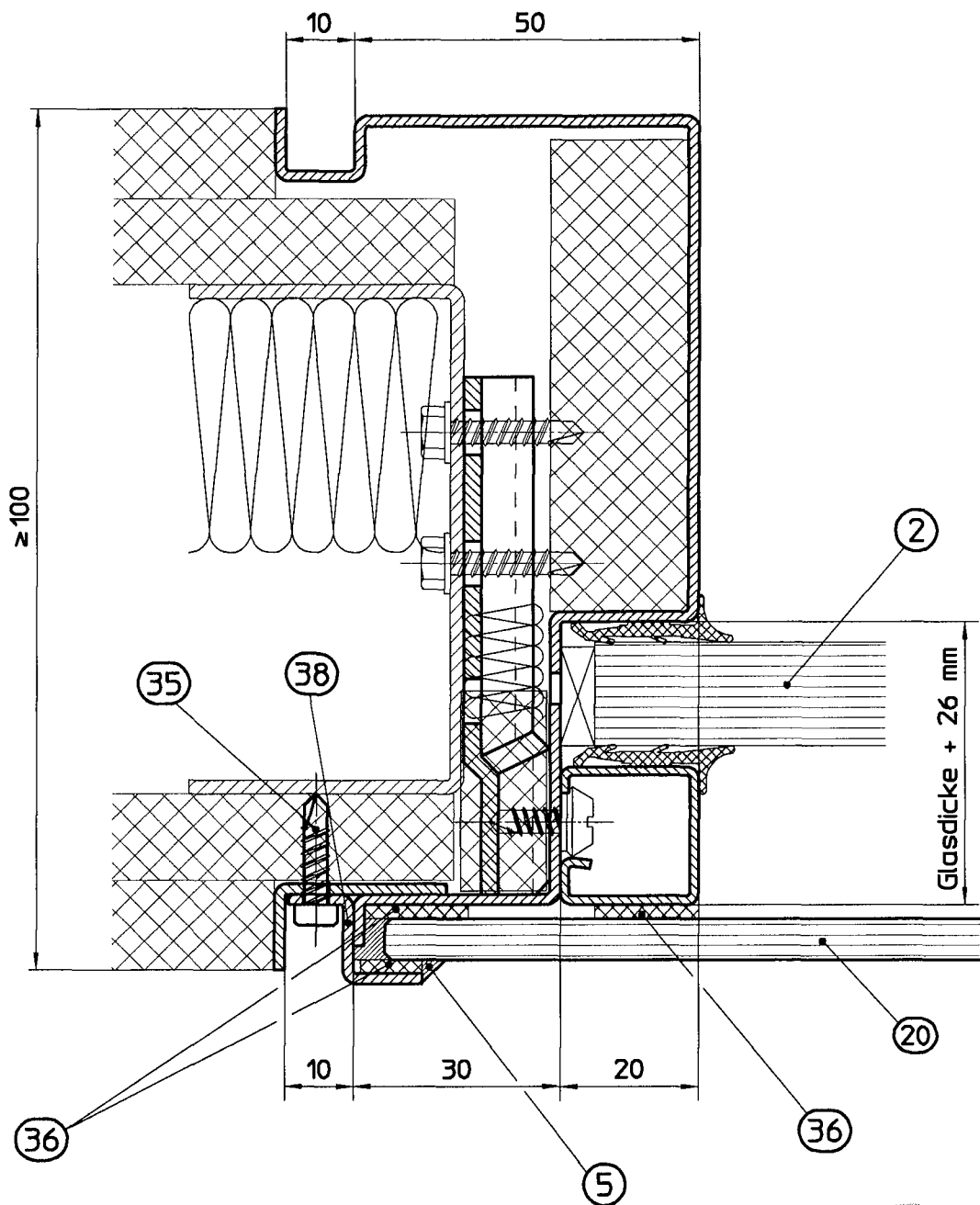
■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm



Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Rahmenprofil (1- und 2-teilig) mit innenliegender Jalousie

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009



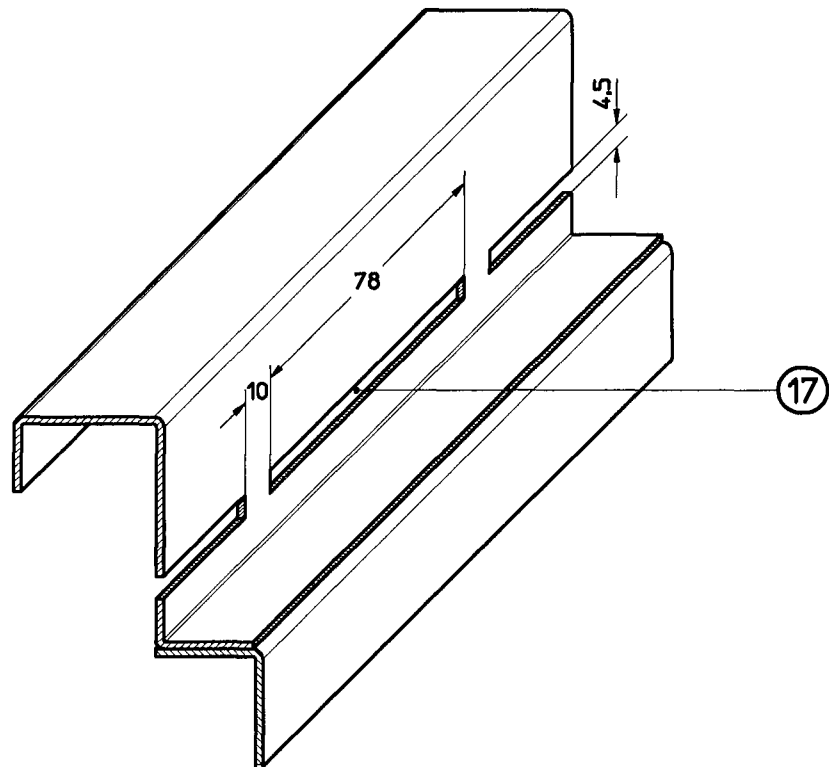
■ Positions - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm

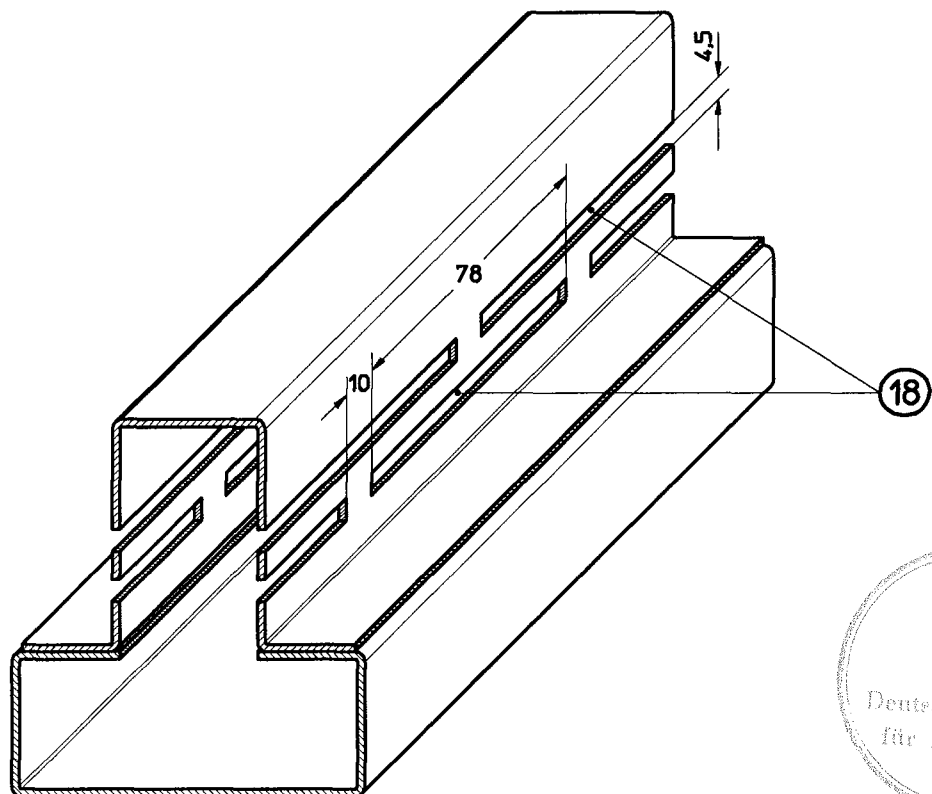
Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Rahmenprofil (1- und 2-teilig) für
 flächenbündige Verglasung mit Z-Winkel

Anlage 11
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1508
 vom 25.02.2009

Zargenprofil



Kämpferprofil



■ Positionen - Erläuterungen siehe Anlage 14

□ Maße in mm



Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Rahmenprofile 2-teilig - Detail 1-fache und doppelte thermische Trennung

Anlage 12
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Ständerausbildung in Abhängigkeit der Abstände und Wandhöhen (s. auch Abschnitt 2.1.2.4)

Einbaubereich 1

Wandhöhe ≤ 4500 mm						
Pfostenabstand						
	1250	1500	2000	2350	2500	3000
Randpfosten	1;2;3;4;5	1;2;3;4;5	1;2;3;4;5	1;2;3;4;5	1;2;3;4;5	1;2;3;4
Mittelpfosten	1;2;3	1;2;3	1;2;3	1;2;3	1;2;3	1;2;3

Einbaubereich 2

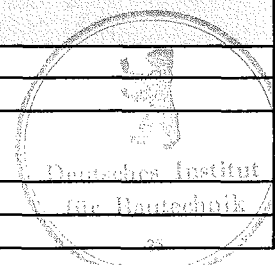
Wandhöhe ≤ 4500 mm						
Pfostenabstand						
	1250	1500	2000	2350	2500	3000
Randpfosten	1;2;3;4;5	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3	1;2;3	1;2
Mittelpfosten	1;2;3	1;2;3	1	1	1	1

Wandhöhe ≤ 3500 mm						
Pfostenabstand						
	1250	1500	2000	2350	2500	3000
Randpfosten	1;2;3;4;5	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3	1;2
Mittelpfosten	1;2;3	1;2;3	1	1	1	1

Wandhöhe ≤ 2500 mm						
Pfostenabstand						
	1250	1500	2000	2350	2500	3000
Randpfosten	1;2;3;4;5	1;2;3;4;5	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2
Mittelpfosten	1;2;3	1;2;3	1;2;3	1	1	1

Profilschlüssel	
Nr. 1	Profil DIN 18 182 - 2 Stück UA 75 x 40 x 2,0 verschachtelt
Nr. 2	Profil DIN 18 182 - 2 Stück UA 50 x 40 x 2,0 verschachtelt
Nr. 3	Profil DIN 18 182 - 1 Stück UA 75 x 40 x 2,0 und 1 Stück CW 75 x 50 x 0,6 verschachtelt
Nr. 4	Profil DIN 18 182 -1 Stück UA 75 x 40 x 2,0
Nr. 5	Profil DIN 18 182 -1 Stück UA 50 x 40 x 2,0

Die in den Tabellen angegebenen Profile sind Mindestabmessungen, für Wandstärken größer 100 mm können auch entsprechend größere UA-Profile oder Hohlprofile mit gleicher Materialstärke verwendet werden. Als Riegel-Profile sind generell UW-Profile zulässig.



Brandschutzverglasung "HW 130 F"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Ständerprofile im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung

Anlage 13
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

- ① — Rahmenprofil 1,5 mm verzinkt
wahlweise: 2 mm verzinkt, 1,5 mm oder 2 mm Edelstahl, Streckgrenze $\geq 240 \text{ N/mm}^2$
- ② — Brandschutzglas gemäß Anlage 1
- ③ — Unterklotzung (nur unten), Hartholz, d=5 mm,
wahlweise 'Internit 100' oder 'Silcapan 140', (Baustoffklasse DIN 4102-A)
d=5 mm, 50 mm lang, wahlweise 'Flammi 22', d=5 mm, 80 mm lang
- ④ — PE-Vorlegeband d=3 mm,
wahlweise 'Kerafix 2000 Papier' gemäß P-3074/3439-MPA BS, d=4 mm
wahlweise Verglasungsprofil, Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt, d=3 mm
- ⑤ — Silicon-Dichtstoff, Baustoffklasse B2
- ⑥ — Randprofil nach Tabelle, Anlage 10, jedoch $t \geq 2 \text{ mm}$ oder
wahlweise miteinander verschachtelte Profile (s. Anlage 8)
als vertikale Anschlussprofile an die Brandschutzverglasung
- ⑦ — GKF, d=12,5 mm
- ⑧ — Mineralfaser-Dämmplatten, Baustoffklasse DIN 4102-A, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$
- ⑧a — umlaufend-Mineralfaser-Dämmplatten, Baustoffklasse DIN 4102-A, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ$,
wahlweise Mörtel, MG P IV nach DIN V 18550 oder Baugips nach DIN EN 13279-1
- ⑨ — Bohrschrauben mit Sechskantkopf $\varnothing 5,5 \times 25 \text{ mm}$ DIN 7504-K, a $\leq 750 \text{ mm}$
- ⑩ — Trapezanker, an Rahmenprofil angeschweißt
- ⑪ — Stahl-Klemmleiste 20/20/1,25 mm, wahlweise Stahl-Rechteckrohr 20x20x1,5 mm
- ⑫ — Linsenkopfschrauben $\varnothing 4,2 \times 32 \text{ mm}$ DIN 7983, a $\leq 300 \text{ mm}$
- ⑬ — Senk-Blechschrabe $\varnothing 3,5 \times 13\text{-H mm}$ DIN 7982, a $\leq 300 \text{ mm}$
- ⑭ — Kämpferprofil, horizontal und vertikal angeordnet
- ⑮ — GKF eingeklebt, d=20 mm
- ⑮a — GKF, d=20 mm
- ⑯ — GKF, d=15 mm
- ⑯a — GKF eingeklebt, d=12,5 mm
- ⑰ — thermische Trennfuge
- ⑱ — doppelte thermische Trennfuge
- ⑲ — Bohrschraube mit Kreuzschlitz $\varnothing 4,2 \times 55 \text{ mm}$, a $\leq 750 \text{ mm}$
- ⑳ — wahlweise Spiegelglas, Drahtglas, ESG, VSG, jeweils $\leq 15 \text{ mm}$ dick
- ㉑ — Clipschraube $\varnothing 4,2 \text{ mm}$, a $\leq 250 \text{ mm}$



Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 14.1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

- ②② — Bohrschraube mit Sechskantkopf $\varnothing 4.2 \times 13$ mm DIN 7504-K, $a \leq 750$ mm
- ②③ — Bohrschraube mit Sechskantkopf $\varnothing 5.5 \times 38$ mm DIN 7504-K, $a \leq 750$ mm
- ②④ — Mörtelfüllung: Normalmauermörtel - DIN V 18580-NM III oder Mörtelklasse M10 DIN EN 998-2
- ②⑤ — Mauerwerk, min. 115 mm bzw. Beton, min. 100 mm bzw. Porenbeton, min. 175 mm
- ②⑥ — Nagel-Dübelanker, an Pos. 1 angeschweißt, Befestigung mit Pos. 30, $a \leq 750$ mm
- ②⑦ — Montageanker, an Pos. 1 eingehängt, Befestigung mit Pos. 30, $a \leq 750$ mm
- ②⑧ — Dübel fischer Fensterrahmendübel F 10 S-75, $a \leq 750$ mm
- ②⑨ — Propelleranker, $a \leq 750$ mm
- ③⑩ — Bohrschraube mit Sechskantkopf und Dübel fischer S 10 RSS-60, $a \leq 750$ mm
- ③⑩a — Bohrschraube mit Sechskantkopf und Dübel fischer S 10 RSS-60, $a \leq 750$ mm
wahlweise Stahlnagel 3,5 x 55 mm
- ③① — Dübel SIKU Nr. 195/130 A 50, $a \leq 750$ mm
- ③② — "Kerafix FLEXPAN 200" gemäß Z-19.11-1369 (nur bei Contraflam)
- ③③ — Zwischenprofil nach Tabelle Anlage 10, $t \geq 2$ mm oder wahlweise verschachtelte Profile (s. Anlage 15)
als vertikale Anschlussprofile an die Brandschutzverglasung
- ③④ — GKF nach DIN 18180, bauseits verschraubt, $d \geq 12.5$ mm
Rahmen zur Scheibenauflagerung unten aufliegend.
- ③⑤ — Bohrschraube (4,8x16 mm) nach DIN 7504 MT mit Torx 20
- ③⑥ — "Kerafix 2000 Papier", d=2 mm
- ③⑦ — Pilkington Pyrostop 30-16 S, ... Pyrostop 30-17 S, ... Pyrostop 30-18 S
- ③⑧ — Z-Winkel (9 mmx11,5 mmx1,5 mm), verzinkt

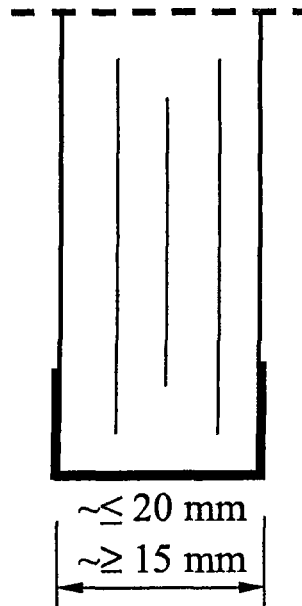


Brandschutzverglasung 'HW 130 F'
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
Positionsliste

Anlage 14.2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-10“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



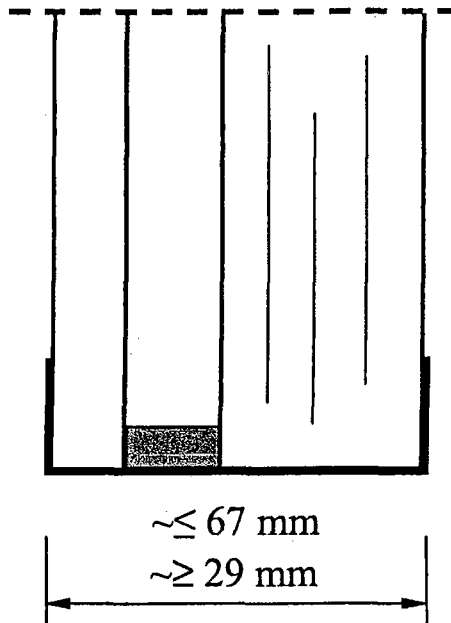
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 15
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas nach DIN EN 572-9,	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-15 “
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2, wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-16 “
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-17 “*
Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-18 “*
Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

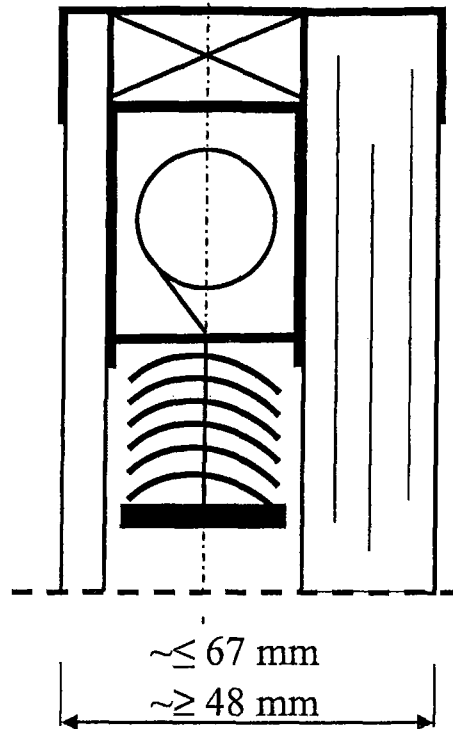


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe -

Anlage 16
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-1. S“



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten, im Scheibenzwischenraum angeordnetem Jalousiesystem sowie vorgesetzter Gegenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegenscheibe:

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-16 S“
nach DIN EN 12150-2,

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-17 S“
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,

Verbund-Sicherheitsglas

≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-18 S“

nach DIN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



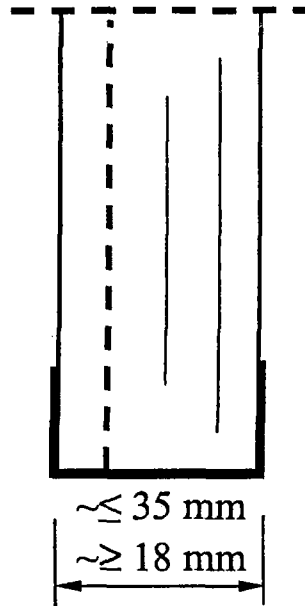
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe -

Anlage 17
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrostop® 30-20“ bzw.

„Pilkington Pyrostop® 30-22“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



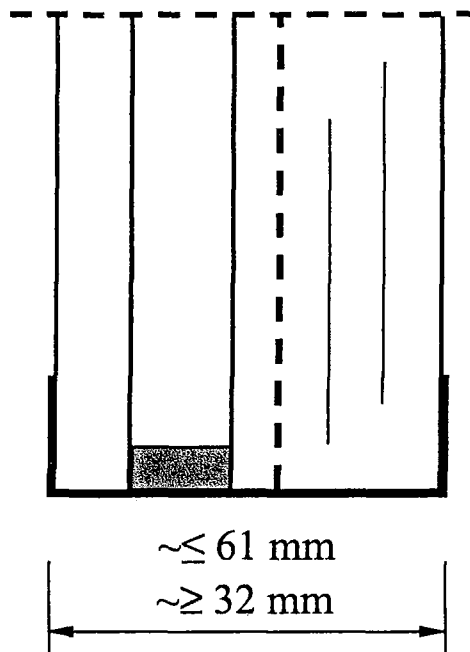
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe -

Anlage 18
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrostop® 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop® 30-3. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierverglasung gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-25 (35*)“
nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-26 (36*)“
nach DIN EN 12150-2,

wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-27 (37*)“
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,

Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrostop® 30-28 (38*)“
nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder

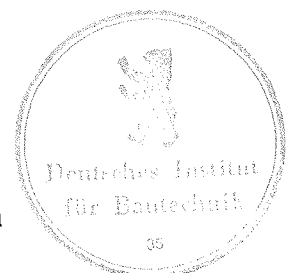
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

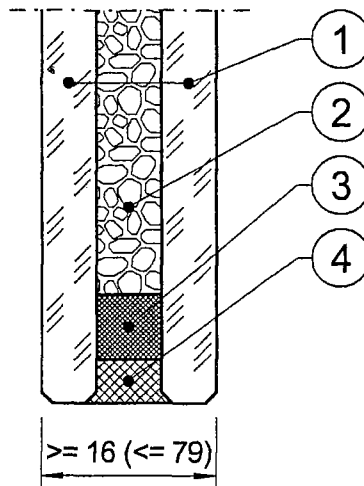


Maße in mm

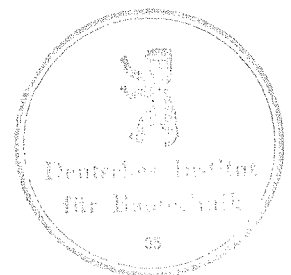
Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe -

Anlage 19
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Verbundglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT,
SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE,
SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament
Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick
(Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Abstandhalter
(Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff



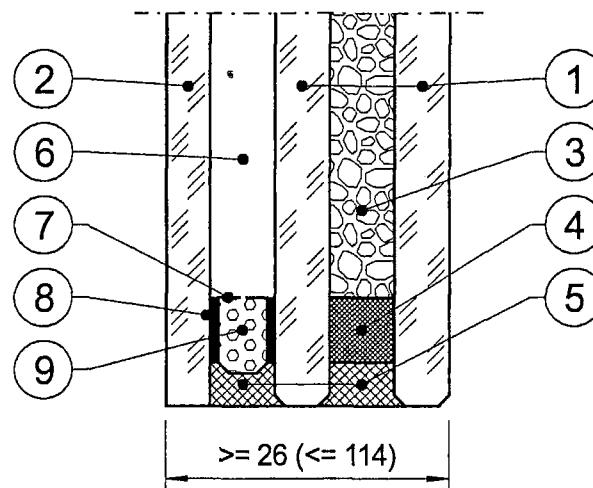
- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

Maße in mm

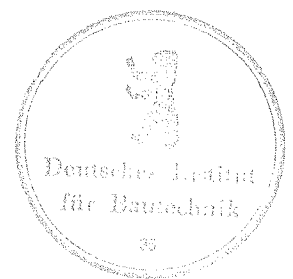
Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Verbundglasscheibe "SGG CONTRAFLAM 30"-

Anlage 20
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.09.2009

Isolierglasscheibe SGG CONTRAFLAM 30 IGU Climalit / Climaplus



- 1) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
sgg SR SILVIT, sgg SR ARENA C, sgg MASTER-POINT, sgg MASTER-LIGNE,
sgg MASTER-CARRE, sgg MASTER-RAY, sgg MASTER-LENS,
oder
VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm,
mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 3) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 4) Abstandhalter (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 5) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff
- 6) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 7) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 8) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 9) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)



- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Ornamentglas nach DIN EN 572-9 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Beschichtetes Glas nach DIN EN 1096-4 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.11
- Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.12
- Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.13
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRLA Teil 1 lfd. Nr. 11.15

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Isolierglasscheibe "sgg CONTRAFLAM 30 IGU"-
- Aufbauvarianten: "Climalit" / "Climaplus"-

Anlage 21
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009

Übereinstimmungsbestätigung

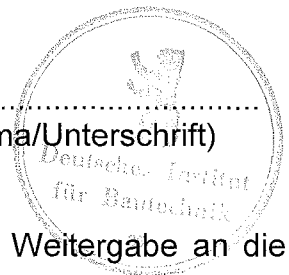
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)



(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HW 130 F"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 22
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1508
vom 25.02.2009